

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Ausschussdrucksache
19(16)96-H
zur Anhörung am 17.10.18
17.10.2018



Überblick der Zusammenfassung der wesentlichen Stellungnahmepunkte im Rahmen der Anhörung des Deutschen Bundestages, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Ausschussdrucksache 19(16)96-C

erstellt durch

Dr. Dörte Fouquet,

Rechtsanwältin

Becker Büttner Held · Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater · PartGmbH

Avenue Marnix 28, 1000 Brüssel, BELGIEN

T +32 02 / 44-00 · F +32 02 / 204 44-99 · bbh@bbh-online.de



Überblick der Zusammenfassung der wesentlichen Stellungnahmepunkte im Rahmen der Anhörung des Deutschen Bundestages, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit..... 1

Ausschussdrucksache 19(16)96-C 1

I. Hintergrund..... 3

II. Die Unternehmen 5

III. Zusammenfassung der Eckpunkte der Bewertung des Gesetzentwurfs. 8

1. Internationale Abkommen im Zusammenhang mit dem Almelo-Abkommen 12

a) Der Vertrag von Washington vom 24. Juli 1992:..... 12

b) Der Vertrag von Cardiff vom 26. Juni 2006:..... 12

2. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge13

3. Aufgabenkatalog für die Verhandlungen zu Almelo 14

4. Investitionsschutzfragen 14

I. Hintergrund

Die 13. AtG Novelle setzte das Ziel um, durch Festlegung fixer Endtermine für den Leistungsbetrieb der einzelnen Kernkraftwerke und durch die Streichung der im Jahr 2010 zugeteilten Zusatzstrommengen „die Nutzung der Kernenergie zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden“ (BTDrucks 17/6070, S. 1). Eine wesentliche Ursache des beschleunigten Ausstieg - Pfades gegenüber dem im Atomkonsens 2000/2001 festgesetzten Atomausstieg war die nukleare Katastrophe in Fukushima (Japan) im März 2011.

Mit der 13. AtG Novelle und dieser Beschleunigung des Atomausstiegs strebte der Gesetzgeber nach dem Urteil des BVerfG vom 06.12.2016 „mit seinem deutlichen Wunsch, das mit der Nutzung der Kernenergie verbundene Restrisiko nach Zeit und Umfang zu minimieren, ein legitimes Regelungsziel“ an. Nach dem Urteil des BVerfG gilt dies „grundsätzlich unabhängig von der unterschiedlichen Einschätzung der Größe und Eintrittswahrscheinlichkeit der hinter diesem Restrisiko stehenden Realisierungsgefahr und damit auch unabhängig von den Rückschlüssen, die aus der Reaktorkatstrophe in Japan auf die Sicherheitslage in deutschen Kernkraftwerken gezogen werden können. Das Ziel des Gesetzgebers, das mit der Kernenergienutzung unvermeidbar in Kauf zu nehmende Restrisiko möglichst schnell und möglichst weitgehend zu beseitigen, ist - auch wenn es allein auf einer politischen Neubewertung der Bereitschaft zur Hinnahme dieses Restrisikos beruhen sollte - von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Die vom Gesetzgeber innerhalb seines weiten Spielraums bei der Auswahl von ihm verfolgter Gemeinwohlziele (vgl. dazu BVerfGE 121, 317 <350>; 134, 242 <292 f. Rn. 172>) angestrebte Beschleunigung des Atomausstiegs dient - im Gegenteil - dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und der in Art. 20a GG dem Staat auferlegten Aufgabe,

die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen.“¹

Mit einer Novelle wie der hier vorgeschlagenen Gesetzesänderung zum AtG soll das Versäumnis der vergangenen Jahre korrigiert werden, wonach atomare Anlagen, die Produkte für den Betrieb von Atomkraftwerke herstellen, auch nach dem Ende des AKW-Betriebs in 2022 in Deutschland weiterlaufen und bislang nicht von einem Betriebsverbot zur Beendigung dieser Tätigkeit in der Bundesrepublik umfasst sind.. Dabei stehen vor allem Betriebe zur Anreicherung von Uran und zur Herstellung von Brennelementen und deren Vorprodukten im Mittelpunkt der Novelle.

Die vorgeschlagene AtG Novelle würde insoweit auch dem Prinzip der Kontinuität und Folgerichtigkeit der Entscheidung der Bundesrepublik, aus der zivilen Nutzung der Atomenergie auszuschneiden, nachkommen.

In den Jahren von 1998 bis 2000 setzte die damalige rot-grüne Koalition unter Bundeskanzler Gerhard Schröder den versprochenen Ausstieg aus der Atomenergie um. Im Jahr 2000 wurde zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen eine stufenweise Stilllegung der Kernkraftwerke in Deutschland beschlossen. Diese Vereinbarung wurde später im Atomgesetz festgeschrieben. Die Urananreicherung und andere Produktionsanlagen sowie verwandte Unternehmen außerhalb der Atomstromproduktion wurden nicht Bestandteil der Verhandlungen.

Von der CDU/FDP-Regierung wurde jedoch 2010 eine Laufzeitverlängerung für die Kernkraftwerke beschlossen.

Im japanischen Fukushima kam es im März 2011 zur seit dem Reaktorunfall in Tschernobyl schwersten Atomkatastrophe. Diese bewirkte – weniger als ein Jahr

¹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 06.12.2016 -1 BvR 2821/11, 283

nach der Novellierung des Ausstiegs – eine völlige Umkehr in der Energiepolitik der Bundesregierung unter Kanzlerin Angela Merkel.

Im Sommer 2011 wurden acht Reaktoren endgültig vom Netz genommen, nachdem sie kurz nach der japanischen Reaktorkatastrophe bereits vorläufig außer Betrieb gesetzt wurden. Es handelte sich um die Kraftwerke Biblis A, Biblis B, Brunsbüttel, Isar I, Krümmel, Neckarwestheim I, Phillipsburg I und Unterweser.

Für die restlichen Atomkraftwerke in Deutschland wurden im Atomgesetz feste Ausstiegszeiten beschlossen. § 7 Abs. 1a AtG legt fest, bis wann die restlichen Reaktoren spätestens abgeschaltet werden müssen. Im Jahr 2017 waren noch acht Reaktoren in Deutschland in Betrieb: Auch im Rahmen dieser AtG Novelle blieb die Urananreicherung außen vor.

Der Gesetzentwurf Drucksache 19/964 in der 19. Wahlperiode will nun diese Lücke schließen, da der Betrieb solcher Anlagen über die Betriebsdauer von Atomkraftwerken hinaus dem Ziel Deutschlands widerspräche, die Nutzung der Kernenergie zu gewerblichen Erzeugung von Strom nach § 1 Nummer 1 AtG zu beenden.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere eine Änderung von § 7 des AtG vor und ergänzt, dass auch für den Betrieb von Anlagen zur Anreicherung von Uran und zur Bearbeitung und Verarbeitung von Kernbrennstoffen zum Zwecke der Herstellung von Brennelementen oder deren Vorprodukten keine Genehmigungen erteilt werden“.

II. Die Unternehmen

Von der Gesetzesänderung betroffen sind insbesondere die Brennelementeproduktion in Lingen und die Zentrifugen Anlage sowie Lagerstätten und weitere Betriebsanlagen der URENCO in Gronau.

Die URENCO stellt in entsprechenden Anlagen in Gronau (D), Almelo (NL), Capenhurst (UK) und Eunice (USA) angereichertes Uran für den Einsatz in kommerziellen Atomreaktoren her. Die Staaten Großbritannien und die Niederlande sowie die

deutschen Unternehmen Preussen Elektra² und RWE sind zu je einem Drittel Eigentümer der URENCO. Der völkerrechtliche Vertrag von Almelo zwischen den Niederlanden, Großbritannien und Deutschland wurde durch Folgeverträge um Aktivitäten in den USA und mit Frankreich erweitert.

Die Urananreicherungsanlage Gronau wird durch die Urenco Deutschland GmbH (UD) betrieben. UD ist ein Unternehmen der europäischen Urenco-Gruppe (Urenco Enrichment Company Limited) mit Sitz in Großbritannien, welche in Deutschland, Großbritannien und den Niederlanden Anlagen zur Anreicherung von Uran betreibt. Eine weitere Anlage existiert in den Vereinigten Staaten von Amerika, welche durch die Muttergesellschaft des Urenco Konzerns (Urenco Limited) betrieben wird.

Die Anlagen zur Urananreicherung nach dem Ultrazentrifugenprinzip an den Standorten sind Teil einer internationalen Kernbrennstoffversorgungskette für Kernkraftwerke. Neben den Anlagen des Urenco-Konzerns existieren noch weitere internationale Urananreicherungsanbieter am Markt. Darüber hinaus existieren am Markt internationale Anbieter zur Brennelementherstellung.

Die Kernbrennstoffversorgung für Kernkraftwerke erfolgt in der Weise, dass die Beschaffung von Natururan, die Urananreicherung, die Brennelementherstellung und der Einsatz der Brennelemente im Kraftwerk sowie deren Entsorgung von einem Energieversorgungsunternehmen (EVU) festgelegt bzw. beauftragt wird. Grundlage hierfür bilden zivilrechtlich geschlossene Verträge zwischen dem EVU und dem jeweiligen Unternehmen.

² Ursprünglich war E.ON Anteilseigner, seit Juli 2016 hatte E.ON seiner atomeenergie Aktivitäten unter dem Unternehmen Preussen Elektra GmbH zusammengefasst.

Im Fall der Urananreicherung werden spezielle Anreicherungsverträge zwischen einem EVU und bezogen auf Europa der gesamtschuldnerisch haftenden europäischen Urenco-Gruppe geschlossen. Diese Verträge werden in der Regel durch EURATOM ratifiziert. Die Urenco Gruppe entscheidet durch ihr Headoffice in Stoke Poges, Buckinghamshire, Großbritannien selbstständig, an welchem ihrer europäischen Standorte der jeweilige Anreicherungsvertrag bedient wird. In der Regel bedienen mehrere Standorte einen Anreicherungsvertrag. Welche Standorte einen Vertrag bedienen, ist unter anderem abhängig von logistischen und operativen Eigenschaften der einzelnen Anreicherungsanlagen selbst.³



Quelle: Urenco

Den Materialeinsatz in den Brennelementen inklusive der Herstellung der Brennelemente plant der Kernenergieversorger selbst. Somit legt ein EVU auch den Lieferort des angereicherten Urans zur weitergehenden Brennelemente Herstellung fest. Die

³ Siehe Antwort der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, auf die Kleine Anfrage 4615 vom 17. März 2016 des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder PIRATEN, Drucksache 16/11602, Drucksache 16/11875, 02.05.2016

von einem EVU beauftragten Brennelemente werden im Weiteren von einem Brennelemente Hersteller an ein entsprechendes Kernkraftwerk geliefert.

Laut o.g. Antwort der Nordrhein-westfälischen Landesregierung liefern die Urenco Anlagen immer zu einem Brennelemente Hersteller und niemals direkt zu einem Kernkraftwerk.

Zuständig für die Ausfuhrgenehmigung von Kernbrennstoffen ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Neben dieser Ausfuhrgenehmigung ist eine Beförderungsgenehmigung nach § 4 AtG erforderlich. Bei Kernbrennstoffen ist nach § 23 Abs.1 Nr. 3 AtG für diese Genehmigung das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) zuständig.

III. Zusammenfassung der Eckpunkte der Bewertung des Gesetzentwurfs

- Die Beendigung der Herstellung der Urananreicherung und der Herstellung von Brennelementen bzw. Vorprodukten ist auch im Rahmen der Vermeidung von weiteren atomaren Abfällen, dem Import und Export von Abfällen und der Zwischenlagerung in Deutschland und insgesamt im Hinblick auf die Ausschaltung des Restrisikos für Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung vor ionisierenden Strahlen sowie chemischen Risiken aus der Anreicherung und Herstellung in der Bundesrepublik Deutschland ein fehlender Baustein im Rahmen des geordneten Atomausstiegs in der Bundesrepublik. Es bestehen keinerlei grundlegende verfassungs- oder europarechtliche Bedenken. Es kann verwiesen werden auf die ausführlichen gutachterlichen

Feststellungen insbesondere der im Auftrag des Bundesumweltministeriums erarbeiteten Gutachten von Professor Dr. Wolfgang Ewer und Dr. Tobias Thienel⁴ bzw. von Frau Dr. Sabine Konrad⁵.

- Der Gesetzentwurf spiegelt wider die Kernpunkte zahlreicher Entscheidungen des BVerfG insbesondere zu Art. 3, 12, 14, 19 GG, nicht zuletzt BVerfG Urteil des Ersten Senats vom 06.12.2016- 1 BvR2821/11.
- Erweiternd zu den Gründen des legitimen Ziels eines solchen Gesetzes kommt ergänzend zu Argumenten im Rahmen der Entscheidungen zum Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie in Deutschland hier das Ziel, weniger und nach 2022 für deutsche Energieerzeugung nicht mehr benötigte Kernbrennstoffmaterialien und verbundene neue Abfälle zu generieren. Nach dem Europarecht besteht der Grundsatz der nationalen Verantwortung, wie etwa ausgedrückt in der Richtlinie 2011/79/EURATOM über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente. Die Erzeugung radioaktiver Abfälle soll auf ein vernünftigerweise realisierbares Mindestmaß beschränkt werden. (Art. 4 Abs. 3 lit. A der Richtlinie), wobei die Kosten der Entsorgung von denjenigen zu tragen sind, die das radioaktive Material erzeugt haben. (Art. 4 Abs. 3 lit. e).
- Vor dem Hintergrund dieser Prinzipien kann eine Pflicht des Staates aus dem Vorsorgeprinzip gesehen werden, nach dem Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie, in seinem Territorium nun auch keine

⁴ Professor Dr. Wolfgang Ewer, Dr. Tobias Thienel, Rechtsgutachten zur Möglichkeit einer Beendigung der Urananreicherung und der Brennelementefertigung durch den Bundesgesetzgeber 2017

⁵ Dr. Sabine Konrad, Rechtsgutachten zur Möglichkeit einer Beendigung der Urananreicherung und der Brennelementefertigung durch den Bundesgesetzgeber;

- weiteren Abfälle aus der Verarbeitung für die Nutzung von Material in anderen Staaten herstellen bzw. entstehen zu lassen.
- Die Reduzierung von Transportwegen von Kernbrennstoffen und Abfällen sind nach den gleichen Gedanken zu gewährleisten. Gerade der Transport von und nach Deutschland zu und von den besagten Betriebsstätten mit radioaktivem und chemisch-toxischem Material sowie vor allem der Versand (bis 2009) von radioaktivem Material nach Russland sowie die Einfuhr aus Russland gibt Grund zur Besorgnis.
 - Diesseits wird die verfassungskonforme Auslegung der Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.d. Art 14 Abs. 1 Satz 2 GG unterstützt. Es liegt bei klarer Herleitung der Gründe für die Beschränkung wohl keine Enteignung vor. Mit dem Gesetzentwurf wird eine vorsorgliche Entschädigungsregelung vorgesehen, die noch genauer in ihren Auswirkungen über ein auch bilanz- und steuerrechtliches Wirtschaftsgutachten unter Abwägung einer Berechnung der gebildeten und weiter angesammelten Rückstellungen der Unternehmen für Stilllegung und Entsorgung zu begleiten ist.
 - Zu den europarechtlichen Fragen wird wiederum auf die o.g. Gutachten verwiesen. Es bestehen keine unüberwindbaren europarechtlichen Hürden.
 - Ergänzend soll noch einmal unterstrichen werden, dass der EURATOM Vertrag auf keinen Fall eine Pflicht zur weiteren Zusammenarbeit mit anderen Staaten der EU oder Drittstaaten in diesem Bereich verpflichtend auferlegt. Die Umsetzung der Forschungsförderung und Förderung gemeinsamer Unternehmen steht im souveränen Ermessen eines Mitgliedstaates. Es bleibt nach Art. 194 Abs. 2 S. 2 AEUV das souveräne Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

- Nach Art. 2 des Gesetzentwurfs ist der Vertrag von Almelo vom 15. 7. 1971, der Grundlage der Gründung der URENCO limited und der Tochtergesellschaften als Gemeinsamer Industrieunternehmen zwischen Deutschland, Großbritannien und den Niederlanden ist, durch Aufhebung des entsprechenden Bundesgesetzes zu beenden. An der Möglichkeit der Beendigung nach dem Vertrag bestehen keine Bedenken.
- Großbritannien und die Niederlande sind sowohl als Eigentümer als auch als Kontrollinstanz, Deutschland als Kontrollinstanz im Rahmen der Verträge von Almelo, Washington, Cardiff und Paris an dem mehrstaatlichen Urananreicherungsunternehmen URENCO beteiligt und außerdem über die URENCO gemeinsam mit der französischen AREVA an der Enrichment Technology Company (ETC) beteiligt. An der ETC ist seit dem Jahr 2007 neben der URENCO zu jeweils 50 Prozent die AREVA beteiligt.
- Im Rahmen der Beratungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf der Änderung des Atomgesetzes wird es jedoch weiter erforderlich sein, den Weg zu einer Beendigung aller völkerrechtlichen Verträge in Bezug auf URENCO erneut zu prüfen, aus dem jeweiligen Vertragstext heraus und in Anwendung der Wiener Vertragskonvention und der Regeln des Völkergewohnheitsrechts, zumindest was den Vertrag von Almelo angeht.⁶ Neben einem

⁶ Im Rahmen der Urananreicherung hat Deutschland insbesondere die folgenden drei völkerrechtlichen Übereinkommen ratifiziert: Übereinkommen vom 4. 3. 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Bereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung des Gaszentrifugenverfahrens zur Herstellung angereicherten Urans , BGBl Teil II, 1971, Nr. 33; Übereinkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der französischen Republik , des Königreichs der Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirland über die Zusammenarbeit bei der Zentrifugentechnologie vom 1. 7. 2006; Vereinbarung vom 24. 7. 1992 über die Errichtung, den Bau und den Betrieb einer Urananreicherungsanlage in den Vereinigten Staaten von Amerika..

Ausstieg aus dem Vertrag von Almelo wird jedoch möglicherweise auch eine Beendigung des Vertrages von Cardiff zu prüfen sein.

1. Internationale Abkommen im Zusammenhang mit dem Almelo-Abkommen

a) Der Vertrag von Washington vom 24. Juli 1992:

- Der wesentliche Zweck des Vertrages von Washington ist es, den Bau und den Betrieb einer Urananreicherungsanlage in den USA durch Technologietransfer zu ermöglichen. Das Abkommen legt die Bedingungen fest, unter denen die Zentrifugentechnologie an das Gemeinschaftsunternehmen in den USA abgegeben und genutzt werden kann. Der Vertrag enthält insbesondere Vorgaben zur Anwendung internationaler Sicherheitsmaßnahmen, und zum Schutz geheimhaltungsbedürftiger Informationen. Darüber hinaus sieht der Vertrag vor, dass Weitergabe von Kernmaterial aus den USA grundsätzlich nur an die Vertragsparteien erfolgen darf. Ausdrücklich darf zudem Kernmaterial u.a. an die folgenden Staaten weitergegeben werden: Ägypten, Bangladesch, Korea, Philippinen, Thailand. Zudem enthält der Vertrag eine Verpflichtung der USA zur friedlichen und nichtexplosiven Nutzung der Technologie und des gewonnenen Kernmaterials. Im Jahr 2017 gab es Berichte, wonach Urenco für militärische Zwecke eingesetztes Tritium an die USA geliefert habe.
- Der Betrieb von Anlagen in Deutschland wird durch das Abkommen nicht berührt. Der Vertrag ist bis 2024 in Kraft (mit Option auf 15 Jahre Verlängerung) und kann im Jahr davor gemeinsam durch die Vertragsparteien beendet werden.

b) Der Vertrag von Cardiff vom 26. Juni 2006:

- Im Vertrag von Cardiff ist Frankreich als neue Vertragspartei neben den Niederlanden, Großbritannien und Deutschland aufgenommen. Der wesentliche Zweck des Abkommens ist die Überwachung und Förderung der

Zusammenarbeit von Urenco und Areva im Rahmen der Enrichment Technology Company Ltd. (ETC). Der Vertrag von Cardiff beschränkt sich in seinem Gegenstand auf eine Konzentration der Förderung der Arbeit und Aufgaben der ETC.

- Darüber hinaus enthält der Vertrag generelle Pflichten der Vertragsparteien. Deutschland ist demnach u.a. wie folgt verpflichtet: Keine Initiative darf vorgenommen werden, welche geeignet ist, die durch den Vertrag geförderten Programme zu beeinträchtigen (Art. II Abs. 5 des Abkommens). Es wäre im Detail zu prüfen, wie die entsprechende Regelung zu verstehen ist.
- Der Vertrag ist bis 2036 in Kraft (mit Option auf 10 Jahre Verlängerung) und kann ein Jahr vor Ablauf von jeder Regierung gekündigt werden. Hier wäre genauer zu untersuchen, ob in der Tat die Regeln des Vertrags von Cardiff durch das Gesetzesvorhaben berührt würden und wie im Zweifel über die Regeln des Wiener Übereinkommens die Beendigung des Vertrages seitens der Bundesrepublik zu strukturieren ist. Nach der Logik des Ausstiegs der Bundesrepublik aus der Urananreicherung sollte sich Deutschland aus allen hier einschlägigen Verträgen zurückziehen.
- Da auch die Niederlande sowie Großbritannien über einen Ausstieg aus der direkten Beteiligung an URENCO nachdenken, sollte kurzfristig nach weiterer Klärung des Verfahrens der Beendigung der Verträge Verhandlungen mit diesen Ländern für eine gemeinsame Beendigung in Betracht gezogen werden.

2. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WÜRV)

- Es gilt für alle ihm beigetretenen Staaten; mit Stand 1. Januar 2015 sind dies 114. Die USA oder Frankreich sind bislang nicht beigetreten. Für Deutschland gilt das Übereinkommen seit dem 20. August 1987. Es gilt nur für Verträge, die von Staaten nach deren Beitritt geschlossen wurden. Da die Konvention in weiten Teilen jedoch nur bereits bestehendes Völkergewohnheitsrecht kodifiziert hat, können die meisten ihrer Bestimmungen auch auf

Verträge angewandt werden, die abgeschlossen wurden, ohne dass die beteiligten Staaten ihr beigetreten waren.

3. Aufgabenkatalog für die Verhandlungen zu Almelo

- Die Bundesrepublik sollte einen Aufgabenkatalog für die Verhandlungen und dem zuständigen trilateralen Ausschuss unter dem Vertrag von Almelo entwickeln, der eine Übergangszeit definiert, in dem Fragen der Überführung von Lagermaterialien und Zwischenlagern aus Gronau – soweit sie nicht bereits etwa dem Schacht Konrad für die radioaktiven Abfälle ange-dient wurden - an die anderen Standorte der URENCO unter Beachtung des Verursacherprinzips- strukturiert werden können. Das Bundesamt für Strahlenschutz sollte hier federführend in der Ausführung und Erarbeitung tätig werden.
- Notifizierungspflichten auch gegenüber der Kommission als EURATOM Be-hörde sind zu beachten, stellen aber kein rechtliches Problem dar.

4. Investitionsschutzfragen

- Vor dem Hintergrund der zumindest seit 2013⁷ eröffneten Wege hin zu ei-nem Verkauf von URENCO an neue Investoren und einem unternehmeri-schen Ausstieg, der insbesondere auch von Preussen Elektra und RWE als bisherigen Anteilseignerinnen von URENCO gewünscht wird, sollte die Bun-desregierung deutlich nach außen hin klar machen, dass sie die Grundsatz-frage eines Ausstiegs aus der Urananreicherung für Deutschland geklärt hat und nun lediglich die wirtschaftliche und rechtliche Konditionierung in ei-

⁷ Siehe etwa Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Hans Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bünd-nis 90/Die Grünen – Drucksache 17/12364 (Verkauf der URENCO)

nem kurzen Zeitrahmen bis Mitte des kommenden Jahres einleitet. Eine solche Informationspflicht hilft künftigen und interessierten Investoren, sich auf das dann veränderte URENCO Geschäftsmodell zu konzentrieren und keine Hoffnungen auf Investitionen in der Bundesrepublik Deutschland selbst zu hegen.

- Im Hinblick auf den Zeitrahmen bis zum endgültigen Ausstieg aus der Atomkraft in Deutschland in 2022 und im Interesse einer Kohärenz sollte Deutschland zügig vorangehen. Es soll unterstrichen werden, dass die Bundesregierung hierzu gerade im Atomrecht und im Hinblick auf Konzernhaftungen auch in der jüngeren Vergangenheit zügige und solide Vorarbeiten vor der 14. AtG Novelle mit rechtssicherem Erfolg in kurzer Zeit geleistet hatte.
- Zu den investitionsschutzrechtlichen Fragen bzgl. Beendigung der Urananreicherung kann weitgehend auf das oben erwähnte Gutachten von Frau Dr. Sabine Konrad verwiesen werden. Diese führt zur Zulässigkeit einer Klage bzgl. Gronau aus, dass sich die britischen Gesellschaften wohl nicht auf den Schutz des Energiechartavertrages (ECT) berufen können, da es sich nicht um Unternehmen handele, die rein „kommerziell“ tätig sind. Vielmehr sollen die Unternehmen die völkerrechtlichen Pflichten Großbritanniens aus dem Almelo-Vertrag umsetzen. Ihre Errichtung und ihr Betrieb sind ausdrücklich im Vertrag vorgesehen und die Unternehmen sind daher keine kommerziell tätigen Unternehmen, sondern erfüllen hoheitliche Aufgaben.
- Zur Zulässigkeit einer Klage bzgl. Lingen geht die Gutachterin Dr. Sabine Konrad davon aus, dass ist die rechtliche Einschätzung anders als bei den britischen Gesellschaften sei. Demnach wäre die Advanced Nuclear Fuels GmbH ein überwiegend kommerziell tätiges Unternehmen. Das ist eher zweifelhaft (Sabine Konrad sagt auch ausdrücklich, dass der Sachverhalt hier weiter erforscht werden müsse), da die Advanced Nuclear Fuels GmbH letztlich auch im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtungen des Vertrags von Cardiff eingesetzt wird.
- Soweit eine Anwendung des Achmea-Urteils des EuGH vom 6. März 2018 auf den ECT bejaht wird, wären die Klagen der EU-Investoren bereits nicht zulässig. Gegen eine solche Anwendung sprechen jedoch gute Gründe, da

sich das Achmea-Urteil ausdrücklich auf bilaterale Abkommen bezieht und der multilaterale ECT von der EU selbst unterzeichnet worden ist. Für die britischen Unternehmen sind zudem die noch nicht absehbaren Folgen des Brexit zu berücksichtigen.

- Es sprechen gute Gründe dafür, dass eine Klage sowohl der britischen als auch der französischen Unternehmen bereits nicht zulässig wäre.
- Bezüglich der materiell-rechtlichen Bewertung gilt nach Sabine Konrad Folgendes: Soweit der Almelo-Vertrag zuvor wirksam gekündigt wird, ist die Beendigung der Urananreicherung aufgrund der Ausstrahlungswirkung des Vertrages von Almelo materiell-rechtlich mit dem ECT vereinbar. Sabine Konrad lässt allerdings außer Acht, ob und unter welchen Voraussetzungen auch der Cardiff-Vertrag wirksam beendet werden muss. Bei fehlender Kündigung des Almelo-Vertrages, kommt es auf die Ausgestaltung des Ausstiegs (insbesondere hinsichtlich Übergangsvorschriften und Entschädigungsregelungen) an.
- Bei einem Erwerb der Anteile durch ausländische Investoren während der Beratungszeit und nach der Gesetzesnovelle dürfte ein Schutz durch den ECT nur bedingt bestehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Gesetzesentwurf zum Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes zügig weiter voran gebracht wird. Investoren können sich nur dann auf schützenswerte Interessen berufen, wenn sie sich umfassend mit der Rechtslage und aktuellen Rechtsentwicklungen im Gaststaat befasst haben. Wenn eine Rechtsänderung vorhersehbar war, besteht kein schutzwürdiges Interesse von Investoren an einer Beibehaltung der alten Rechtslage.
- Im Ergebnis gilt also Folgendes: Die Erfolgsaussichten einer Klage auf Grundlage des ECT gegen Deutschland wegen der Beendigung der Urananreicherung dürften eher gering sein. Dies gilt vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung, ob der Vertrag von Cardiff gekündigt werden muss. Es wird angeregt, aus den vier Verträgen um die Urananreicherung auszusteigen.